



Gebührensatzung zur Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße 76 in Norderstedt (Wertstoffhofgebührensatzung)

vom 16.12.2020

in der Fassung der zweiten Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) sowie der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. (2) Satz 1 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit dem Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVObI. Schl.-H. S. 345) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau-Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in den jeweils geltenden Fassungen sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom 24.08.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2020¹ die folgende Gebührensatzung für den Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße aus privaten Haushalten erhebt die Stadt Norderstedt Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht. Die Gebührensatzung wird öffentlich auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße ausgehängen.

§ 2

Gebührensätze

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der abgegebenen Abfallart und dem Volumen oder der Stückzahl der jeweiligen abgegebenen Abfallart. Sie wird für die ausgewiesene kleinste Einheit und je angefangener Volumeneinheit berechnet. Folgende Gebühren werden für die ausgewiesenen Abfälle festgesetzt:

Gebührenliste

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Gebühr
Aktenvernichtung		50l	15,00 €
Altkleider	für Norderstedter Privathaushalte kostenfrei	kg	0,00 €
Altmetall	kostenfrei	Stück	0.00€
Altreifen	PKW, Motorrad (keine Trecker- oder LKW-Räder)	Stück	5,00 €
Asbestzement (Eternit)	nur staubdicht verpackt in reißfesten Säcken oder Big Bags / Kleinstmenge bis 100l. kostenfrei	100l	15,00 €
Bauschutt (mineralisch)	Mauerbrocken, Kalksandstein, Beton, ohne Verunreinigung	100l	7,00 €
Bau- und Abbruchabfälle gemischt (Baustellenabfälle)		100l	16,00 €



Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Gebühr
Dachpappe		100l	15,00 €
Dämmmaterial (KMF)	nur staubdicht verpackt in reißfesten Säcken oder Big Bags	100l	12,00 €
Elektroaltgeräte, hausübliche Kühlgeräte, Kabelreste	einschließlich Handys	Stück	0,00 €
Gips	Gipskartonplatten, Rigips, Fermacell, Ytong	100l	7,00 €
Grünabfall ohne Verunreinigungen ($\varnothing < 20$ cm)	z.B. Grün- Hecken- und Grasschnitt & Häckselgut	100l	2,00 €
Holz aus Innenbereichen (A1/A2/A3)	Nicht länger als 2m	100l	4,50 €
Holz aus Außenbereichen (A4)	Nicht länger als 2m	100l	7,00 €
Pappe / Papier / Kartonagen	für Norderstedter Privathaushalte frei	100l	0,00 €
Restabfall		100l	6,00 €
Schadstoffe / Sonderabfall	für Norderstedter Privathaushalte in haushaltüblichen Mengen frei	kg	1,50 €
Sperrgut	(einschließlich Parkett/Laminat) bis 2 m ³ / Monat kostenfrei für Norderstedter Privathaushalte	m ³	0,00 €
Stubben/Stammholz	Stubben und Stammholz gemischt ($\varnothing > 20$ cm)	500l	15,00 €
Strauchgut	(sperrig $\varnothing < 20$ cm) bis 2 m ³ / Monat kostenfrei für Norderstedter Privathaushalte	100l	2,00 €
Umladeunterstützung		je angefangene 0,25 Stunden	25,00 €
Nachtspeicheröfen		Annahmepreis nur auf Anfrage	
Autobatterien		kostenfrei	
Gasflaschen		Auslagenersatz	
Gewerbekühlgeräte		keine Annahme	
Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	

Alle Gebühren inkl. Mehrwertsteuer

§ 3

Zahlungsmittel, Umfang, Fälligkeit, Auslagenersatz

Die Gebührenschuld entsteht bei Überlassung der Abfälle auf dem Wertstoffhof. Sie wird vom Selbstanlieferer im Rahmen von Privatanlieferungen (mehr als haushaltsübliche Mengen) und Gewerbe als Gebührenschuldner sofort fällig, sofern keine Gebührenfreiheit in § 2 dieser Satzung besteht und ist per EC-Karte oder bar zu zahlen. Bei Falschdeklaration oder zusätzlicher Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen wird ein Zuschlag in Höhe des dann entstehenden notwendigen Aufwandes nach Auslagenersatz erhoben.



**§ 4¹
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Norderstedt, den 16.12.2020

Stadt Norderstedt

gez.

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin

¹ Inkrafttreten und Ausfertigungsvermerk der Ursprungssatzung